



Regierung von Mittelfranken  
Ausbildungszentrum für  
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

## Freiwilliger Klausurenkurs

- öffentliche Verwaltung -

1. Halbjahr 2024

**Zugrunde zu legen ist der Klausurlösung die Gesetzeslage  
in der aktuell gültigen Fassung.**

6. Klausur: KomR, Kommunalaufsicht, GR-Sitzung, Sofortvollzugsanordnung

Ausgabetermin: 16.04.2024

Abgabetermin: 07.05.2024

bei folgender Adresse: Regierung von Mittelfranken  
Ausbildungszentrum für  
Rechtsreferendarinnen u. -referendare  
1. Stock, Zimmer 11  
Marienstr. 21  
90402 Nürnberg

Besprechungstermin 04.06.2024, 14.00 – 17.00 Uhr - Online

Es wird darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Arbeiten korrigiert werden, die fristgerecht beim Ausbildungszentrum eingegangen sind.

Es wird gebeten, die Seiten der Lösungen durch zu nummerieren und Ihren Examenstermin auf der Klausur zu nennen (z.B. ZJS 2021 I).

Falls Sie Ihre Klausurlösung elektronisch übersenden, bitte an folgende Adressen:  
[catrin.dobrecht@reg-mfr.bayern.de](mailto:catrin.dobrecht@reg-mfr.bayern.de) oder [ioulia.xenouxenaki@reg-mfr.bayern.de](mailto:ioulia.xenouxenaki@reg-mfr.bayern.de)

**Einen Tag vor der Besprechung erhalten Sie den Webex-Link für die Online-Besprechung.**



## Regierung von Mittelfranken

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

### Klausur aus dem Zweiten Juristischen Staatsexamen

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg, Az.: RN 3 S 14.77:

Rechtsanwältin Gerda Eder  
(...) Regensburg

2. Dezember 2014

An das  
Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg  
(...) Regensburg

Verwaltungsgericht Regensburg  
Eingang: 2. Dezember 2014

- per beA -

Namens und im Auftrag

1. der Gemeinde Bebach, (...) Bebach - Antragstellerin zu 1 -
2. des Herrn Ludwig Weichs,  
Erster Bürgermeister der Gemeinde Bebach, (...) Bebach - Antragsteller zu 2 -

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Kelheim, (...) Kelheim,  
- Antragsgegner -

Vollmacht liegt bei, wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt:

Die aufschiebende Wirkung der am heutigen Tage mit separater Post erhobenen Klage gegen den Bescheid des Landratsamts Kelheim vom 27. November 2014, Az. IV-01122014, wird wiederhergestellt.

#### Begründung:

A. Zum Tatsächlichen trage ich vor:

1. Die Antragstellerin zu 1) ist eine im Landkreis Kelheim (Niederbayern) liegende kreisangehörige Gemeinde mit 11.956 Einwohnern. Der Antragsteller zu 2) ist ihr erster Bürgermeister.
2. Mit Schreiben vom 12. November 2014 beantragte die Gemeinderatsfraktion "Besseres Bebach - BB" schriftlich die Durchführung einer Gemeinderatssitzung binnen 14 Tagen (siehe Anlage 2 zu diesem Schriftsatz), in welcher ein geplantes Bauvorhaben auf dem Gemeindegebiet diskutiert werden sollte. Der

Antragsteller zu 2) teilte der BB-Fraktion sodann am 18. November 2014 schriftlich mit, dass aufgrund formeller wie inhaltlicher Bedenken dem Antrag nicht nachgekommen werde. Man werde gegebenenfalls im neuen Jahr auf den Antrag zurückkommen, da auch die Tagesordnung für die am 1. Dezember 2014 vorgesehene turnusgemäße Gemeinderatssitzung bereits mit vielen wichtigen Punkten gefüllt sei.

Zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde derzeit bemüht ist, die Ansiedlung eines Hotelkomplexes "Bebach-Inn" zu realisieren. Ein Investor hat ebenfalls schon seine Bereitschaft signalisiert und der Gemeinderat hat einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Weitere Schritte im Bebauungsplanverfahren wurden bislang aber noch nicht unternommen. Die BB-Fraktion steht diesem Investor kritisch gegenüber.

3. Mit Schreiben vom 21. November 2014 wurde die Antragstellerseite von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Kelheim aufgefordert, dem Antrag nachzukommen (siehe Anlage 3 zu diesem Schriftsatz). Der Antragsteller zu 2) teilte dem Landratsamt daraufhin am 24. November 2014 mit, dass er der Aufforderung nicht nachkommen werde.
4. Mit Bescheid vom 27. November 2014 (siehe Anlage 1 zu diesem Schriftsatz) beanstandete das Landratsamt Kelheim daraufhin das Verhalten der Gemeinde rechtsaufsichtlich und verpflichtete sie zur Einberufung einer Gemeinderatssitzung sowie zu einer Ladung mit dem beantragten Beratungsgegenstand. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

#### B. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

1. Die aufschiebende Wirkung ist antragsgemäß wiederherzustellen, da der angegriffene Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist.
2. Es fehlt wohl schon an einer Befugnis des Landratsamts zum Erlass des Bescheids. Wenn überhaupt, so könnten wohl nur die Mitglieder der BB-Fraktion im Wege eines Kommunalverfassungstreits versuchen, den Antragsteller zu 2) zur Ladung einer Gemeinderatssitzung zu verpflichten. Wegen dieser Möglichkeit, selbst Rechtsschutzmöglichkeiten zu ergreifen, fehlt es am öffentlichen Interesse an einem Sofortvollzug.

Jedenfalls verstößt die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegen § 80 Abs. 3 VwGO. Die von der Behörde angegebenen Gründe gehen nämlich über juristische Allgemeinplätze nicht hinaus. Das Landratsamt hat außerdem zur Möglichkeit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung vor Erlass des Bescheids nicht angehört. Der Sofortvollzug ist die Ausnahme.

3. Auch in der Sache selbst erweist sich der Bescheid als rechtswidrig. Eine rechtmäßige Beanstandung setzt nämlich ein rechtswidriges Verhalten voraus, woran es hier eindeutig fehlt. Die Anberaumung einer Sitzung binnen 14 Tagen wurde zu Recht abgelehnt.
  - a. Dem ersten Bürgermeister steht jedenfalls ein formelles Prüfungsrecht in Bezug auf Anträge wie den der BB-Fraktion zu. Hiervon ausgehend durfte der

erste Bürgermeister den Antrag, über den Bebauungsplan "Hotelkomplex Bebach-Inn" im Gemeinderat zu diskutieren, schon deshalb zurückweisen, weil in der Geschäftsordnung des Gemeinderats dem Grundstücks- und Bauausschuss die Durchführung von Bauleitplanverfahren als beschließendem Ausschuss übertragen ist. Dem Gemeinderat fehlte daher die Organkompetenz, sich mit diesem Thema zu befassen.

b. Zudem hat das Recht einzelner Fraktionen, Sitzungen und die Behandlung von Tagesordnungspunkten zu beantragen, Grenzen. Vor allem soweit die BB-Fraktion beabsichtigt, gegen den Bebauungsplan für den geplanten Hotelkomplex vorzugehen, war zu befürchten, dass es zu einem rechtswidrigen, ja gar strafbaren Verhalten - in Gestalt einer Beleidigung - kommen würde. Die BB-Fraktion hat in ihrem Antrag nämlich die Präsentation von "richtigen Zahlen" angekündigt und dazu aufgerufen, es müsse dem "rücksichtslosen Gewinnstreben des Investors Einhalt geboten werden". Der Antragsteller zu 2) kann es aber nicht einfach zulassen, dass die BB-Fraktion womöglich falsche Tatsachen in der Sitzung verbreiten und den Investor beleidigen will.

4. Hinsichtlich der im Bescheid angedrohten Ersatzvornahme ist anzumerken, dass diese ohnehin nicht durchgeführt werden kann. Die Ersatzvornahme müsste gegenüber dem Antragsteller zu 2) durchgeführt werden, da diesem die Ladung zu Gemeinderatssitzungen obliegt. Als Vollstreckungsmaßnahme setzt die Ersatzvornahme einen Grundverwaltungsakt voraus. Dem Antragsteller zu 2) gegenüber ist jedoch kein Grundverwaltungsakt ergangen, da sich der verfahrensgegenständliche Bescheid nur an die Gemeinde richtet.

Dem Antrag ist daher stattzugeben.

Eder  
Rechtsanwältin

Anlagen (...)

---

Anlage 1 zum Schriftsatz vom 2. Dezember 2014 (auszugsweise):

Landratsamt Kelheim  
Abteilung für Kommunales  
(...) Kelheim

27. November 2014

Gegen Postzustellungsurkunde!

Az.: IV-01122014

Gemeinde Bebach Eingang: 28. November 2014
---

Gemeinde Bebach  
handelnd durch den ersten Bürgermeister Herrn Ludwig Weichs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weichs,

das Landratsamt Kelheim erlässt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

- I. Die Weigerung, auf Antrag der BB-Fraktion binnen 14 Tagen zu einer Gemeinderatssitzung zu laden, wird hiermit beanstandet.
  - II. Die Gemeinde Bebach, vertreten durch den ersten Bürgermeister, wird verpflichtet, entsprechend dem Antrag der BB-Fraktion vom 12. November 2014 binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung dieses Bescheids zu einer Gemeinderatssitzung mit den im Antrag benannten Beratungsgegenständen zu laden.
  - III. Falls die Gemeinde Bebach dieser Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht nachkommt, wird das Landratsamt Kelheim die Ladung zur Gemeinderatssitzung anstelle der Gemeinde vornehmen. Die Ersatzvornahme wird hiermit angedroht. Sollte die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt werden, verlängert sich die Erfüllungsfrist bis zum Ablauf von einer Woche ab Unanfechtbarkeit dieses Bescheids.
  - IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis III. wird angeordnet.
- (...)

Gründe:

I. [Sachverhalt]

II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist die für die Gemeinde Bebach nach Art. 110 Satz 1 GO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Befugnis für die in den Ziffern I. und II. ausgesprochene Beanstandung beziehungsweise Verpflichtung folgt aus Art. 112 GO, da die Weigerung, zu einer Gemeinderatssitzung zu laden, rechtswidrig war.

Die Weigerung des ersten Bürgermeisters, dem Antrag auf Durchführung einer Sondersitzung des Gemeinderats innerhalb von 14 Tagen nachzukommen, war als pflichtwidriges Unterlassen rechtswidrig. Dies ergibt sich aus dem Gesetz, das in Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO bestimmt, dass auf entsprechenden Antrag hin, spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, die Sitzung stattfinden muss. Der Antrag war ordnungsgemäß gestellt, da er von den acht Mitgliedern der BB-Fraktion und mithin von mehr als einem Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gestellt worden war. Auch die sonstigen Anforderungen an einen Antrag nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO sind erfüllt.

3. Die Befugnis zur angedrohten Ersatzvornahme folgt aus Art. 113 Satz 1 GO.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war hier im öffentlichen Interesse geboten. In der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände und der Durchsetzung demokratischer Mitwirkungsrechte der Gemeinderatsmitglieder einerseits gegenüber den behaupteten Rechten des Organs "erster Bürgermeister" andererseits, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Beanstandung zielt darauf ab, die Weigerung der Gemeinde Bebach zu beseitigen und zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht

anzuhalten. Der Gemeinderat kann nur zusammentreten, wenn das zuständige Organ, der erste Bürgermeister, hierzu einlädt. Die vorliegende Anordnung ist erforderlich, weil die Beanstandung allein mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreicht, rechtmäßige Zustände herzustellen. Nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion zeigt sich der erste Bürgermeister nicht einsichtig; einer Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgte er bislang nicht. Die Frist von einer Woche, innerhalb derer die angeordnete Maßnahme umgesetzt, also die Ladung verschickt werden muss, ist angemessen. Die Gemeinderatsmitglieder und mit ihnen die Bürgerinnen und Bürger, die sie in einer demokratischen Wahl legitimiert haben, können erwarten, dass die beiden Hauptorgane der Gemeinde zusammenarbeiten und sich nicht blockieren. Es kann nicht bis zum Abschluss eines unter Umständen sehr lange dauernden gerichtlichen Hauptsacheverfahrens zugewartet werden, bis rechtmäßige Zustände geschaffen werden, weil damit die Rechte des demokratisch legitimierten Organs „Gemeinderat“ unerträglich lange behindert werden.

(...) [Es folgen eine ordnungsgemäße Begründung der Kostenentscheidung sowie eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.]

Strohberger  
Oberregierungsrätin

---

Anlage 2 zum Schriftsatz vom 2. Dezember 2014 (auszugsweise):

Die Mitglieder der BB-Fraktion  
im Gemeinderat der Gemeinde Bebach  
(...) Bebach

12. November 2014

An die Gemeindeverwaltung Bebach  
(....) Bebach

Gemeinde Bebach Eingang: 12. November 2014
---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die BB-Fraktion, innerhalb der nächsten 14 Tage eine Sondersitzung des Gemeinderates zum Thema „Grundsatzdiskussion zum geplanten Hotelkomplex 'Bebach-Inn' " durchzuführen.

Gründe:

Die BB-Fraktion hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Lärm- und Verkehrsbelastungen in Zusammenhang mit dem geplanten Hotelkomplex untersucht hat. Danach liegen die zu erwartenden Belastungen um ein Vielfaches höher als vom Investor öffentlich und auch gegenüber dem Gemeinderat behauptet. Der Gemeinderat muss über diese richtigen Zahlen informiert werden und darüber diskutieren, ob er das in maßgeblichen Punkten offenbar auf falschen Tatsachen beruhende Vorhaben überhaupt weiterverfolgen möchte. Dem unserer Meinung nach rücksichtslosen Gewinnstreben des Investors muss Einhalt geboten werden. Das von uns in Auftrag gegebene Gutachten stellen wir gerne zur Verfügung, um es zusammen mit der Sitzungsladung an die Kollegen im Gemeinderat zu verteilen.

---

Mit freundlichen Grüßen

[Es folgen die Unterschriften der acht Mitglieder der BB-Fraktion im Gemeinderat.]

---

Anlage 3 zum Schriftsatz vom 2. Dezember 2014 (auszugsweise):

Landratsamt Kelheim  
Abteilung für Kommunales  
(...) Kelheim

21. November 2014

Gemeinde Bebach  
handelnd durch den ersten Bürgermeister  
Herrn Ludwig Weichs

Gemeinde Bebach Eingang: 21. November 2014
---

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weichs,

hiermit wird die Gemeinde Bebach aufgefordert, binnen einer Woche ab Zugang dieses Schreibens dem Antrag der BB-Fraktion nachzukommen und eine Gemeinderatssitzung durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, derartigen Anträgen nachzukommen.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird das Landratsamt als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde das Verhalten der Gemeinde Bebach förmlich beanstanden und gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme die Einhaltung der Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Strohberger  
Oberregierungsrätin

---

Landratsamt Kelheim  
(...) Kelheim

3. Dezember 2014

An das  
Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg  
(...) Regensburg  
- per BePo -

Verwaltungsgericht Regensburg Eingang: 3. Dezember 2014
--

Betreff: Verwaltungsstreitsache Bebach beziehungsweise Weichs ./.. Freistaat Bayern  
Az.: RN 3 S 14.77

Es wird beantragt, die Anträge aus dem Schriftsatz vom 2. Dezember 2014 abzulehnen.

Beide Anträge sind bereits unzulässig:

1. Der im Namen der Gemeinde Bebach gestellte Antrag ist unzulässig, da nach Kenntnis des Landratsamts kein Beschluss des Gemeinderates herbeigeführt wurde, der den ersten Bürgermeister ermächtigen würde, gegen den Bescheid

vom 27. November 2014 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der erste Bürgermeister sich insbesondere nicht auf Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO berufen kann, da er durch sein rechtswidriges Verhalten eine eventuelle Eilbedürftigkeit selbst herbeigeführt hat.

2. Auch der vom ersten Bürgermeister selbst gestellte Antrag ist unzulässig. Der Antragsteller zu 2) ist nicht Adressat des rechtsaufsichtlichen Bescheids. Dieser richtet sich vielmehr an die Gemeinde. Der Antragsteller zu 2) wird allenfalls als das für die Ladung zuständige Organ betroffen, weil er die der Gemeinde rechtsaufsichtlich auferlegte Verpflichtung, eine Gemeinderatssitzung durchzuführen, letztlich umsetzen muss. Aus der Betroffenheit als Organ folgt indes noch keine Antragsbefugnis.
3. Der Antrag ist im Übrigen jedenfalls unbegründet, da der angegriffene Bescheid rechtmäßig ergangen ist und auch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit umfassend und einzelfallbezogen begründet wurde. Insofern wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Bescheid und die ihn tragenden Gründe Bezug genommen.

Strohberger  
Oberregierungsrätin

---

Rechtsanwältin Gerda Eder  
(...) Regensburg

4. Dezember 2014

An das  
Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg  
(...) Regensburg  
- per beA -

Verwaltungsgericht Regensburg Eingang: 4. Dezember 2014
--

Az.: RN 3 S 14.77

Der Schriftsatz des Landratsamts, hier eingegangen per Fax am heutigen Tage, kann nicht unwidersprochen bleiben. Beide Anträge sind nämlich ohne weiteres zulässig:

1. Dass der Bürgermeister auch ohne Gemeinderatsbeschluss für die Gemeinde Rechtsschutz in Anspruch nehmen darf, ergibt sich schon aus Art. 38 Abs. 1 GO, wonach er die Gemeinde nach außen vertritt.

Im Übrigen ergibt sich eine Ermächtigung jedenfalls aus Art. 37 GO. Vorliegend handelt es sich um eine laufende Angelegenheit, da der Antrag nur das Ziel verfolgt, den verwaltungsrechtlichen Normalfall herzustellen, nämlich dass die Anfechtungsklage gegen einen belastenden Bescheid aufschiebende Wirkung zeitigt. Eine grundsätzliche Bedeutung, die der Annahme einer Ermächtigung aus Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO entgegenstünde, ist daher nicht erkennbar. Im Übrigen ist der Antragsteller zu 2) laut Geschäftsordnung des Gemeinderats (Anlage zu diesem Schriftsatz) für Geschäfte in einem Umfang von bis zu 20.000,- € zuständig. Diese Summe wird durch die nach den ge-



setzlichen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) zu berechnenden Kosten des Verfahrens aber sicherlich bei Weitem nicht erreicht. Die Unterzeichnerin hat mit den Antragstellern auch keine Honorarvereinbarung geschlossen, sondern rechnet nach den günstigeren gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ab.

Jedenfalls wäre Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO einschlägig, da aufgrund der im Bescheid vorgegebenen Frist ein Fall von Dringlichkeit gegeben ist. Eines gesonderten Beschlusses des Gemeinderats bedurfte es daher unter keinen Umständen.

2. Auch der vom ersten Bürgermeister als Antragsteller zu 2) gestellte Antrag ist zulässig. Er hat gemäß Art. 46 Abs. 2 GO das Recht, zu Gemeinderatssitzungen zu laden. In dieses Recht greift der Bescheid unzweifelhaft ein.

Zur Begründetheit wurde bereits umfassend vorgetragen; insoweit verweise ich nochmals auf die Ausführungen im verfahrenseinleitenden Schriftsatz.

Eder  
Rechtsanwältin

---

Anlage zum Schriftsatz vom 4. Dezember 2014 (auszugsweise):

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Bebach:

(...)

§ 9 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche
  1. Grundstücks- und Bauausschuss:
    - a) Durchführung von Verfahren zum Erlass von Bebauungsplänen mit Ausnahme des Aufstellungs- und des Satzungsbeschlusses,  
(...)

§ 13 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
    1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,  
(...)
  - (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gehört insbesondere
    1. die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde bis zu einem Betrag von 20.000,- €,  
(...)
- 

Die ebenfalls am 2. Dezember 2014 beim Verwaltungsgericht Regensburg eingegangene Klage beider Antragsteller des Verfahrens RN 3 S 14.77 gegen den Bescheid des Landratsamts Kelheim vom 27. November 2014 wird unter dem Aktenzeichen RN 3 K 14.544 geführt.

Vermerk für die Bearbeiter:

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg im Verfahren Az. RN 3 S 14.77 ist zu fertigen. Das Rubrum, die Darstellung des Sachverhalts, die Rechtsmittelbelehrung und Ausführungen zum Streitwert sind erlassen. Das statthafte Rechtsmittel ist am Ende der Entscheidung anzugeben.

Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. §§ 87 Abs. 2 und 108 Abs. 2 VwGO wurden beachtet.

Wenn der Sachverhalt nach Ansicht des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Amtsermittlung und richterlicher Aufklärungspflicht eine weitere Aufklärung nicht möglich ist.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen der Entscheidung ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfgutachten zu erörtern.

*Anmerkung der Regierung von Mittelfranken:*

*Für die Bearbeitung ist die aktuelle Fassung der jeweiligen Normen zugrunde zu legen.*